

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/10/6 B267/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2004

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

Tir GVG 1996 §2 Abs1

Tir GVG 1996 §5 Abs1 lfd

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Aufhebung eines Bescheides betreffend Feststellung einer Ausnahme von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht; Vorliegen eines landwirtschaftlichen Grundstücks; Verwendung des Grundstücks zur Erweiterung eines bestehenden Freizeitwohnsitzes im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung

Rechtssatz

Der belannten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Grundstück als landwirtschaftlich iSd §2 Abs1 Tir GVG 1996 eingestuft hat und begründend ausführt, die Nutzung des Grundstücks zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses habe darin bestanden, dass es im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäht worden sei.

Für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach §5 Abs1 lfd Tir GVG 1996 ist eine weitere Voraussetzung, dass die Verwendung des Grundstückes nicht im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung steht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat die belannte Behörde im Wesentlichen mit der Begründung verneint, schon die Erweiterung eines an sich genehmigten Freizeitwohnsitzes mit einer Grundfläche von 1500 m² um eine als Freiland gewidmete Grundfläche im Ausmaß von 959 m² widerspreche angesichts der Bodenknappheit in Tirol den Zielen der ("die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens anstreben", §27 Abs1 iVm §1 Abs2 lfd Tir RaumOG 2001) örtlichen Raumordnung. Ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler kann der belannten Behörde insoweit nicht angelastet werden.

Entscheidungstexte

- B 267/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.10.2004 B 267/04

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Grundstück land- oder forstwirtschaftliches, Wohnsitz Freizeit-

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B267.2004

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at